

Satzung über den Frauenpreis der Stadt Nürnberg (Frauenpreissatzung – FPrS)

Vom 03. August 1998 (Amtsblatt S. 442),

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2017 (Amtsblatt S. 216)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) folgende Satzung:

§ 1

Frauenpreis der Stadt Nürnberg

- (1) Als Auszeichnung für herausragende Leistungen von Frauen und Frauengruppen, die sich mit ihren eigenen Anliegen, der Situation der Frauen, ihren Lebensbedingungen und ihrer Geschichte auseinandersetzen und neue Denkmuster und Handlungsformen in Arbeitswelt, Journalistik, Kultur, Politik, Wissenschaft und im ehrenamtlichen Bereich aufzeigen, stiftet die Stadt den Frauenpreis der Stadt Nürnberg.
- (2) Der Frauenpreis ist mit 8.000 DM/4.000 Euro dotiert und wird im zweijährigen Turnus (gerade Jahre) verliehen.

§ 2

Anerkennungspreis

- (1) Wird der Frauenpreis nicht verliehen, so kann die Stadt Anerkennungspreise von 1.000 DM/500 Euro oder 2.000 DM/1.000 Euro bis zum Höchstbetrag von 8.000 DM/4.000 Euro vergeben.
- (2) Mit Anerkennungspreisen werden beachtliche Leistungen von Frauen für Frauen in Arbeitswelt, Journalistik, Kultur, Politik, Wissenschaft und im ehrenamtlichen Bereich ausgezeichnet.

§ 3

Preisträgerinnen

Mit den Preisen können Frauen, Frauengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden. Die wiederholte Verleihung des Frauenpreises oder eines Anerkennungspreises an die gleiche Preisträgerin ist erst nach fünf bzw. drei Jahren zulässig.

§ 4

Ausschreibung

Der Frauenpreis der Stadt Nürnberg wird öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt zu richten.

§ 5

Preisgericht

- (1) Die Bewerbungen und Vorschläge werden nach Vorprüfung dem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet sie und gibt dem Stadtrat eine Empfehlung.
- (2) Das Preisgericht besteht aus
1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
 2. je einem weiblichen Mitglied der Stadtratsfraktionen,
 3. sechs Vertreterinnen aus der Frauenarbeit der Religionsgemeinschaften, den sonstigen Frauenverbänden und Frauenprojekten sowie schulischen und kulturellen Institutionen in Nürnberg; die Bestellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Stadtratswahlperiode durch den Ältestenrat,
 4. der Frauenbeauftragten der Stadt und der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (3) Das Preisgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über Inhalt und Ergebnis der Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 6

Verleihung

- (1) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Frauenpreises der Stadt Nürnberg oder der Anerkennungspreise. Die Entscheidung wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrats bekanntgegeben.
- (2) Die Übergabe der Verleihungsurkunden erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 7

Euro-Anpassungsklausel

Die in den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 genannten DM-Beträge gelten bis zum 31.12.2001, die dort genannten Euro-Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.08.1998